

auch Seelenärzte, insofern sie den leiblich Kranken die Hände im Sakrament der hl. Ölung auflegen und sie mit Öl salben, damit ihnen die Sünden vergeben werden und das Gebet des Glaubens ihnen Linderung verleihe. — 5. Die Priester verwalten die Gewalt des Wortes. Dies ist die letzte zentrale Vollmacht des Priesters. Diese Gewalt hat Johannes Chrysostomus selbst zwölf Jahre in Antiochien als fruchtbarste Tätigkeit ausgeübt. Durch seine Schriften redet er noch heute als Prediger zu uns. Wir spüren darin noch etwas von der Gewalt seines Wortes. Mit Recht ist er von der Kirche zum Patron der Prediger erklärt worden. Er hat es verstanden, die Gewalt des Wortes zum Besten der Kirche zu verwalten.

Herrischried bei Säckingen (Baden)

P. Anselm Rüd O. S. B.

Das landesfürstliche Plazet in den österreichischen Erbländern. Unter dem landesfürstlichen Plazet, dem placetum regium, wie es meistens genannt wird, versteht man die Kontrolle einer weltlichen Stelle — in der Regel des Königs — über Verfügungen einer geistlichen Autorität, namentlich der Päpste und Bischöfe¹⁾. Die Inanspruchnahme dieses Rechtes seitens des Landesfürstentums bildet einen wichtigen Markstein auf dem Wege zur Ausbildung eines Staatskirchentums, dessen Höhepunkt in Österreich in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts erreicht wurde.

Die Anfänge des Plazets sind in den Beginn des 15. Jahrhunderts zu verlegen. Der betrübliche Zustand der Kirche während des großen Schismas veranlaßte die einzelnen Staaten Europas, zu den Verordnungen der sich befehdenden Päpste Stellung zu nehmen und die Veröffentlichung von Bullen und Dekreten für ihren Territorialbereich entweder zu genehmigen oder zu verbieten²⁾. Wohl versuchte Papst Martin V. im Jahre 1418, diese Eingriffe der Staatsoberhäupter in das kirchliche Wirkungsfeld als unbegründet zu verbieten, aber der Anfang für das königliche Plazet war gegeben. Das moralische Ansehen des Papsttums war in den Augen der weltlichen Potentaten derart gesunken, daß sie sich über das päpstliche Verbot hinwegsetzen konnten. Bei der Festsetzung der Gallikanischen Kirchenfreiheiten tritt das königliche Vidimus abermals auf. In der französischen Literatur der Folgezeit wird dieses Recht des Königs gegenüber der Kirche immer wieder betont und hervorgehoben³⁾.

In den österreichischen Erbländern hatten es die Habsburger verstanden, ihre Rechte als Landesherren auf Kosten kirchlicher Ansprüche in den Vordergrund zu stellen und frühzeitig die Grundlagen für ein Staatskirchentum zu legen. Es sei nur das Nominationssrecht Kaiser Friedrichs III. (1439—1493) für die bestehenden und neu errichteten Bistümer seiner Erblande erwähnt. An der Schwelle der sogenannten Neuzeit griff Kaiser Maximilian I. (1493—1519) die Frage des placetum regium auf. Als der damalige Papst Alexander VI. über den kaiserlichen Rat Heinrich von Hardegg den Bann verhängte, befahl der „letzte Ritter“ der Regierung der niederösterreichischen Ländergruppe, jeden zu verhaften, der die betreffende Bulle in das Land bringen oder dort verbreiten würde⁴⁾. Wir sehen, daß am Vorabend der Reformation ein katholischer Landesfürst über eine päpstliche Bulle für seinen territorialen Machtbereich kurzerhand ein Verbot erließ. Ebenso

deutlich spricht eine weitere Regierungshandlung Kaiser Maximilians I. für die Handhabung des königlichen Plazets, wenn er auf die Klagen der Landstände über willkürliche Vergebung kirchlicher Würden durch den Papst die Verordnung erließ, daß sämtliche für die österreichischen Länder bestimmten Aktenstücke der päpstlichen Kanzlei den Landesregierungen zur Begutachtung vorgelegt und nur mit ihrer Genehmigung veröffentlicht werden durften.

Es sind dies die ersten Anzeichen für das Vorhandensein des Plazets in unserem Raume. Wenn auch „sämtliche“ päpstlichen Bullen, Breven und andere Verfügungen dem staatlichen Behördenapparat vorgewiesen werden sollten, so kann von einer lückenlosen Durchführung dieses landesfürstlichen Hoheitsrechtes absolut keine Rede sein. Im Gegenteil! Die Wirren der Reformationszeit und die religiöse Unruhe bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges dürften die Handhabung dieser Verordnung Maximilians gelockert haben.

Das Zeitalter Kaiser Leopolds I. (1657—1705) war mit Fragen der Außenpolitik derart beschäftigt, daß sich die Kirche größerer Freiheit erfreute. Anders wurde es mit dem Regierungsantritt Kaiser Josephs I. (1705—1711); in allen Belangen des Verhältnisses der Kirche zum Staat wurden die Zügel straffer angezogen. Das placetum regium wurde jedenfalls während der Regierungszeit des letzten männlichen Habsburgers, des Kaisers Karl VI. (1711—1740), gehandhabt, wie aus einem Dekret seiner Tochter Maria Theresia einwandfrei hervorgeht.

Im Jahre 1745 hatte nämlich der Wiener Erzbischof Sigismund von Kollonitsch einen Hirtenbrief der landesfürstlichen Kanzlei — wie es offenbar üblich war — vorgelegt. Dieses Schriftstück nahm auf eine päpstliche Bulle vom 22. August 1741 und ein päpstliches Rundschreiben vom 10. Juli 1745 über die Einhaltung des Fastengebotes Bezug⁵⁾. Die landesfürstliche Zentralbehörde machte bei dieser Gelegenheit die Feststellung, daß die beiden genannten päpstlichen Verfügungen nicht die vorgesehene Genehmigung erhalten hatten, ehe sie den Ordinarien zugestellt wurden. Maria Theresia erklärte sich bereit, „dasjenige, was zur Vermehrung der Ehre Gottes und der katholischen Religion gedeihlich sein kann, nach Kräften zu befördern“, hingegen würde sie bei Wiederholung einer Hinwegsetzung über landesfürstliche Befehle davor nicht zurückschrecken, „auch wider Willen solche Mittel zu ergreifen, die Unserer landesfürstlichen Hoheit zukommen und die Umstände der Sache erheischen dürften“. Die Landesregierungen wurden beauftragt, „zu invigilieren, daß solches nicht mehr vorkomme“. Gleichzeitig erging an die Buchdrucker die Anweisung, ohne landesfürstliche Erlaubnis keine geistlichen Verordnungen — denn irgendwie griffen sie auch immer in die weltliche Machtssphäre ein — bei Androhung der Gewerbesperre zu drucken. Diese Bestimmungen des Plazets wurden im folgenden Jahre (1747) nochmals erneuert⁶⁾. Ohne Zustimmung der Kaiserin durfte keine päpstliche Verfügung angenommen oder vollzogen werden. Mit diesen Weisungen folgte Maria Theresia den Fußstapfen ihrer Vorgänger, deren gestecktes Ziel die Stärkung der staatlichen Gewalt gegenüber der Kirche war.

In verschärftem Maße wurde diese Politik von ihrem Sohne Joseph II., der von 1780—1790 Alleinherrscher in den Erbländern war, verfolgt⁷⁾. Die

Grundlagen der Kirchenpolitik — auch in der Frage des Plazets — waren jedoch schon lange festgelegt gewesen. Es war nicht einmal ein halbes Jahr seit dem Tode seiner Mutter verstrichen, als der Kaiser die Bestimmungen über das placetum regium im Patent vom 26. März 1781 neu fassen ließ⁸⁾: „Da alle von dem päpstlichen Stuhl erlassenen Bullen oder andere Verordnungen einen Bezug auf den statum publicum haben können, so finden Wir notwendig, daß deren Inhalt unnachsichtlich vor der wirklichen Kundmachung Uns zur Erteilung Unseres landesfürstlichen Placeti regii oder Exequatur vorgelegt werde. Wir gebieten also Unseren Erzbischöfen und Bischöfen Unserer k. k. Erblande . . . als anderen geistlichen Oberen, daß:

1. Alle päpstlichen Verordnungen, sie mögen in forma Bullae, Brevis, Decreti, Constitutionis sein, wenn sie das Volk, geistliche oder weltliche Gemeinden oder Personen . . . betreffen, . . . jedesmal vor ihrer Kundmachung Unserer politischen Landesstelle nebst einer von einem Notario publico des Landes authentisierten Abschrift mit dem Ersuchen überreicht werden, um hierüber Unser placetum regium zu erwirken. Die Landesstelle wird sodann die Äußerung des Kammerprokurator oder Fiskalen, ob und was quoad statum publicum . . . oder den landesfürstlichen Verordnungen zuwider . . . zu bemerken kommt mit Anberaumung einer kurzen Zeitfrist abzufordern und solches nebst dem Exhibito gutächtlich an Unsere Böhmishe und Österreichische Hofkanzlei einzubegleiten und von dieser die weitere Verordnung abzuwarten haben, von welch letzterer alsdann Unsere allerhöchste Entschließung durch die Landesstelle dem Ordinarius oder Ordensoberen mit Zurücksendung des Originals schriftlich nach Unserem Gutedünken zukommen wird.

2. Versteht sich ein gleiches hinsichtlich jener Verordnungen und Verleihungen, welche von auswärtigen Ordinarien, deren Rechte und Diözesen sich in diesseitige Länder erstrecken, in allen oben angeführten casibus et materiis einlangen, worüber ebenfalls Unser landesfürstliches Placetum regium auf die von Uns vorgeschriebene Art anzusuchen ist.

3. Werden sämtliche Länderstellen, Kammerprokuratoren und Fiskalen auf die genaue Beobachtung dieses Gesetzes und die etwaigen Übertretungen sorgsam zu invigilieren und die Anzeige an die Hofstelle zu machen haben, da ohne diesem die Verleihung und Handlung als gänzlich ungültig und strafbar wird angesehen werden.“

Das placetum regium erstreckte sich nicht nur auf päpstliche Bullen und Dekrete, sondern auch auf die sogenannten Litterae Apostolicae, das sind jene päpstliche Schreiben, mit denen neugewählte oder ernannte Bischöfe vom Heiligen Stuhl bestätigt wurden⁹⁾). Diese Maßnahme war vielleicht aus folgender Erwägung für notwendig erachtet worden: Jeder neu gewählte oder vom Kaiser ernannte Kirchenfürst mußte gleich nach seiner Wahl oder Nomination einen besonderen Treueid in die Hände des Landeshauptmannes in Anwesenheit der zwei ältesten Räte ablegen. Die Eidesformel lautete: „Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, einen Eid und gelobe bei meiner Ehre und Treue dem Allerdurchlauchtigsten als meinem einzigen rechtmäßigen höchsten Landesfürsten und Herrn, daß ich als getreuer Vasall und Untertane in dem

von mir anzutretenden bischöflichen Amte weder selbst etwas tun noch wissentlich geschehen lassen wolle, was Ihrer Majestät höchster Person, dem durchlauchtigsten Erzhaus und dem Staate oder der landesfürstlichen oberherrlichen Macht auf was immer für eine Weise direkt oder indirekt an sich selbst oder in einiger Folge nachteilig und zuwider sein könnte. Wie ich dann auch hiemit eidlich gelobe und verspreche, daß ich alle landesfürstlichen Anordnungen, Gesetze und Gebote ohne alle Rücksicht und Ausnahme getreulich, gehorsam, nicht minder solche von allen mir Untergebenen mit pflichtmäßiger Anhaltung derselben in genaue Erfüllung bringen lasse und überhaupt die Ehre und das Beste S. M. und des Staates, soviel von mir abhängt, in Allgemeinheit betrachten und befördern wolle. So wahr mir Gott helfe!“ Sowohl der Eidabnehmer als auch der Eidableger hatten diese Formel zu unterschreiben und an die Hofstelle einzusenden. Wenn nun die päpstliche Bestätigungsbulle eintraf, mußte sie deswegen von der staatlichen Behörde approbiert werden, weil „der Landesfürst und der Staat den Eidschwur der Erzbischöfe oder Bischöfe, dessen Formel jederzeit der Bulle sich beigeschlossen findet, keineswegs ignorieren könne“. Es mußte eben das Augenmerk der landesfürstlichen Instanzen darauf gerichtet werden, daß „der von den Bischöfen (dem Papst) zu leistende Eid in keiner Weise den höchsten Souveränitätsrechten und den von jedem Bischof aufhabenden Untertanenpflichten weder direkt noch indirekt zuwiderstreite.“

Wahrscheinlicher ist jedoch, daß seitens des Episkopats die Litterae Apostolicae nicht in das königliche Plazet einbezogen wurden, weil die päpstliche Bestätigung eines nominierten Bischofs für eine reine Formalität gehalten wurde. Es könnte aber auch sein, daß der Versuch unternommen wurde, eine Bresche in dieses staatliche Hoheitsrecht zu schlagen. Zu dieser Annahme berechtigt uns die Tatsache, daß Joseph II. den 2. Punkt des Patentes vom 26. März 1781, wonach die auswärtigen Ordinarien für jene Teile ihrer Diözesen, die innerhalb des habsburgischen Herrschaftsbereiches lagen, nicht anders als die inländischen Kirchenfürsten behandelt werden durften, noch zweimal — im Oktober desselben Jahres¹⁰⁾ und kurze Zeit später¹¹⁾ — wiederholen mußte. Offenbar wurde immer wieder der Versuch unternommen, die kaiserliche Kontrolle zu umgehen oder im Patent Lücken zu finden. Daher erging im September 1782 eine nähere Umschreibung aller dem Plazet unterworfenen päpstlichen Kundmachungen¹²⁾. Ablässe, Andachten, Feste, kurz alle von Rom kommenden Schriftstücke wurden einbezogen mit der Begründung, daß „derlei den äußerlichen Religionszustand betreffenden Gegenstände dem Staate nicht immer gleichgeltend seien“. Bei dieser Gelegenheit wurde den Untertanen geraten, von vornherein jeden Versuch aufzugeben, ein päpstliches Privileg irgendwelcher Art zu erwirken, da für die Abhaltung öffentlicher Festtage und kirchlicher Andachten niemals eine landesfürstliche Zustimmung erfolgen würde.

Dem Kaiser war es auch darum zu tun, daß die von ihm ergangenen Verordnungen, die sowohl weltliche als auch geistliche Angelegenheiten betrafen, möglichst rasch seitens der Bischöfe an den unterstehenden Klerus geleitet würden. Dafür war folgender Vorgang vorgesehen: Ein Exemplar der landesfürstlichen Verordnung wurde dem Ordinarius zugestellt, der sie in Abschrift

jedem Pfarrer zur Verlautbarung von der Kanzel zukommen lassen mußte¹³⁾). Für das Begleitschreiben des Bischofs an den Klerus war natürlich ebenfalls auf kurzem Wege die landesfürstliche Zustimmung einzuholen. Nach der Veröffentlichung der Verordnung in der gesamten Diözese hatte jeder Ordinarius an die politische Behörde die Vollzugsmeldung zu erstatten. Daß sich die Landesregierungen zumindestens stichprobenweise von der genauen Erfüllung der dem Pfarrklerus aufgetragenen Verpflichtungen überzeugen mußten, wird uns bei der damaligen Situation der Kirche in den Erblanden vollkommen klar sein. Sperre der weltlichen Einkünfte des Klerus war die angedrohte Strafe für die Nichtbeachtung der landesfürstlichen Befehle¹⁴⁾.

Mit Kaiser Joseph II. war der Gipelpunkt landesfürstlicher Macht über die Kirche erreicht; das Staatskirchentum hatte seinen höchsten Triumph gefeiert. Unter den folgenden Herrschern, Leopold II. (1790—1792) und Franz II. (1792—1806 bzw. als Kaiser von Österreich 1804—1835), war keine Änderung in der Haltung zur geistlichen Autorität im allgemeinen und in der Handhabung des placetum regium im besonderen wahrzunehmen. Der josephinische Geist der staatlichen Omnipotenz auf allen Gebieten wurde von der eifigen Beamenschaft ängstlich gehütet.

Erst gegen Ende der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts bahnte sich unter dem Einfluß der gesteigerten Frömmigkeit — wenn wir österreichische Verhältnisse ins Auge fassen, war es nicht zuletzt der Kreis um Clemens Maria Hofbauer — allmählich eine innere Abkehr vom gemütskalten Josephinismus an. Der Boden für eine Überprüfung des herrschenden Verhältnisses vom Staat zur Kirche war vorbereitet. Das Konkordat vom 18. August 1855, das Kaiser Franz Joseph I. von Österreich mit Papst Pius IX. schloß, brachte die Be seitigung des durch so viele Generationen gehandhabten kaiserlichen Plazets¹⁵⁾. Ein wichtiger Bestandteil der staatlichen Kirchenpolitik seit dem ausgehenden Mittelalter war gefallen.

Schärding am Inn

Dr. Heinrich Ferihumer

¹⁾ Vgl. z. B. Lortz Josef: Geschichte der Kirche in ideengeschichtlicher Be trachtung, 7. u. 8. Aufl., Münster 1940, § 75, I, 5. Buchberger Michael: Lexikon für Theologie und Kirche, VIII. Bd., Sp. 317.

²⁾ Marx Josef: Lehrbuch der Kirchengeschichte, 8. Aufl., Trier 1922, S. 494.

³⁾ Ebd. S. 723 f.

⁴⁾ Huber-Dopsch: Österreichische Reichsgeschichte, 2. Aufl., Wien 1901, S. 86.

⁵⁾ OÖLA (Oberösterr. Landesarchiv), Archiv der Landeshauptmannschaft, Ält. Eccl., Fasz. I, Nr. 10; Hofdekret ddo. Wien, 29. März 1746.

⁶⁾ Huber-Dopsch: a. a. O., S. 266; Uhlirz Mathilde: Handbuch der Geschichte Österreichs und seiner Nachbarländer Böhmen und Ungarn, II. Bd., 1. Teil, S. 376.

⁷⁾ Uhlirz: ebd., II. Bd., 1. Teil, S. 395.

⁸⁾ OÖLA, Archiv der Landeshauptmannschaft, Ält. Eccl., Fasz. X/I, Nr. 17; vgl. auch Huber-Dopsch: a. a. O., S. 266.

⁹⁾ OÖLA, Archiv der Landeshauptmannschaft, Ält. Eccl., Fasz. X/I, Nr. 17/2; Hofdekret ddo. Wien, 1. Sept. 1781.

¹⁰⁾ Ebd., Fasz. X/I, Nr. 17/3; Hofdekret ddo. Wien, 12. Oktober 1781.

¹¹⁾ Ebd., Hofdekret ddo. Wien, 4. Februar 1782.

¹²⁾ Ebd., Hofdekret ddo. Wien, 30. September 1782.

¹³⁾ LRNÖ (= Landesregierungssarchiv von Niederösterreich), Klosterrat Nr. 227; Hofdekret ddo. Wien, 28. Jänner 1782.

¹⁴⁾ Ebd., Hofdekret ddo. Wien, 14. Jänner 1782.

¹⁵⁾ Uhlirz Mathilde: a. a. O., II. Bd., 2. Teil, S. 744.